

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 05.12.2012

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 05.12.2012 (Amtsblatt 3/2012) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 05.12.2012 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Burg, Reuthen, Spremberg und Welzow, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow und Werben, die Deponie Forst, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

2.

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Siedlungsabfälle“ folgende Worte eingefügt: „und für die in Anlage 6 genannten, in Groß- und Pressbehältern erfassten Abfällen“.

3.

In § 2 Abs. 2 erhält die auf Satz 3 folgende Tabelle die folgende Fassung:

Behälterart	Transportgebühr:	Zuzüglich Annahmegebühr
3 m ³ Großbehälter	49,98 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
5 m ³ Großbehälter	49,98 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
7 m ³ Großbehälter	53,43 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
10 m ³ Großbehälter	57,12 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
10 m ³ Pressbehälter	57,12 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
20 m ³ Pressbehälter	57,12 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6

4.

§ 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Wird bei der Nutzung von Groß- und Pressbehältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht gleichzeitig die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert über Behälter für gemischte Siedlungsabfälle in Anspruch genommen, wird die im Grundbetrag enthaltene Gebühr für die Entsorgung des Regelbehältervolumens in dem Maße auf die Leerungsgebühr für Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern angerechnet, in dem die Entsorgung des Regelbehältervolumens über Restabfallbehälter nicht in Anspruch genommen worden ist.

5.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Behältermietgebühr beträgt

- für Restabfallbehälter

Behälterart	Je Stück	
60 l Behälter	1,40 €	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,32 €	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,32 €	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	2,10 €	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	13,08 €	pro Kalenderjahr.

- für Groß- und Pressbehälter

Behälterart		Je Stück
3 m ³ Großbehälter	182,11 €	pro Kalenderjahr
5 m ³ Großbehälter	208,80 €	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	301,59 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	345,58 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	1.545,70 €	pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	1.686,14 €	pro Kalenderjahr

Für bereitgestellte Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss wird ein Zuschlag auf die Behältermietgebühr i.H.v. 2,50 € je Behälter und Kalenderjahr erhoben.

6.

In § 2 Abs. 9 wird nach der Ziff. 3 a das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Ziff. 4 die Worte „5 und 6“ eingefügt.

7.

In § 2 wird neu aufgenommen: Abs. 12 Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) und Dämmmaterial (ASN 17 06 03*) betragen:

Gewebesack (Platten- Bag) für Asbest	(L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1)m	9,00 €/Stück
Gewebesack (Big- Bag) für Asbest	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1)m	8,00 €/Stück
Gewebesack für Dämmmaterial:	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,2)m	5,00 €/Stück

8.

In § 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach Ziff. 4 die Worte „5 und 6“ eingefügt.

9.

Die Anlagen 2, 3 und 3a erhalten folgende Fassung:

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	111,10
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	111,10
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	111,10
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	111,10
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	111,10
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	111,10
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	111,10
07 02 13	Kunststoffabfälle	111,10
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	111,10
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	111,10
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	111,10
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	111,10
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	111,10
17 02 03	Kunststoff	111,10
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	111,10
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	111,10
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	111,10
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,10
19 08 02	Sandfangrückstände	111,10
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	111,10

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	111,10
19 12 01	Papier und Pappe	111,10
19 12 04	Kunststoff und Gummi	111,10
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	111,10
19 12 08	Textilien	111,10
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	111,10
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	111,10
20 01 10	Bekleidung	111,10
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	111,10
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	111,10
20 03 02	Marktabfälle	111,10
20 03 03	Straßenkehricht	111,10
20 03 07	Sperrmüll	111,10
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	111,10

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung
Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen Guben, Spremberg, Welzow und Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr €/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	40,74
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	271,11
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	193,65
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	101,15
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	111,10
20 02 01	kompostierbare Abfälle	27,99
20 03 07	Sperrmüll	111,10

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

Kleinanlieferer bis 2m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle	bis 0,5 m ³	3,00
	0,5 bis 1,0 m ³	6,00
	1,0 bis 2,0 m ³	12,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof Werben bzw. bei Waagenausfall auch für die Recyclinghöfe Guben, Spremberg, Welzow und Forst:

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle }	bis 0,5 m ³	3,00
	0,5 bis 1,0 m ³	6,00
	1,0 bis 2,0 m ³	12,00
Dachpappe	pro m ³	189,78
Fenster, Türen	pro Stück	7,50
Altholz (Zaunelemente, Bretter)	pro m ³	20,37
asbesthaltige Baustoffe	pro m ³	151,73
Dämmmaterial	pro m ³	77,46
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	pro m ³	111,10

Altreifen, AVV 16 01 03		
Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

10.

Nach Anlage 4 wird folgende Anlage angefügt:

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	17,85
17 01 02	Ziegel	14,28
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	14,28
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	14,28
17 02 02	Glas	17,85
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen dass unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	101,15
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	14,28
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	17,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	17,85
20 02 02	Boden und Steine	17,85

11.

Nach Anlage 5 wird folgende Anlage angefügt:

Anlage 6 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für Abfälle aus Groß- und Pressbehältern gemäß § 2 (2) Satz 3

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	111,10
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	111,10
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	111,10
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	111,10
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	111,10
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	111,10
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	111,10
07 02 13	Kunststoffabfälle	111,10
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	111,10
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	111,10
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	111,10
12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	111,10
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	111,10
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	17,85
17 01 02	Ziegel	14,28
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	14,28
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	14,28
17 02 01	Holz	40,74
17 02 02	Glas	17,85
17 02 03	Kunststoff	111,10
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	40,74

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	271,11
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	14,28
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen dass unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	193,65
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	101,15
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	111,10
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	111,10
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	111,10
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,10
19 08 02	Sandfangrückstände	111,10
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	111,10
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	111,10
19 12 01	Papier und Pappe	111,10
19 12 04	Kunststoff und Gummi	111,10
19 12 05	Glas	17,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	17,85
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	111,10
19 12 08	Textilien	111,10
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	111,10
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	111,10
20 01 10	Bekleidung	111,10
20 02 01	kompostierbare Abfälle	27,99
20 02 02	Boden und Steine	17,85
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	111,10
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	111,10
20 03 02	Marktabfälle	111,10
20 03 03	Straßenkehricht	111,10
20 03 07	Sperrmüll	111,10
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	111,10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 12.06.2013

Altekrüger

Landrat